

bungsweise der Mehrzahl derselben, das beschwerliche Rechnungswesen und die von den Bergbeamten zum Theil den Bergbautreibenden gegenüber eingenommene Stellung sich beschwerten, und es trug die Deputation hierbei darauf an, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, den Beschwerden der Petenten möglichst bald und, so weit solches zulässig, auf dem Verordnungswege abzuhefen, auch den angekündigten Organisationsplan des Bergwesens, wobei das Princip der möglichst freien Bewegung der Bergbautreibenden zum Grunde zu legen, der nächsten Ständeversammlung vorzulegen und den Entwurf der künftigen Bergbauverfassung vor dessen Vorlegung an die Stände durch den Druck dem Publicum zugänglich zu machen. (Landtagsacten v. J. 1843 Beil. z. III. Abtheil. S. 479.) Bei der Berathung in der zweiten Kammer wurde jedoch beschlossen, die Petition an die Staatsregierung zur nähern Erwägung abzugeben, unter Ablehnung der übrigen Anträge (III. Abtheil. S. 350), von der ersten Kammer aber die mittelst Protocoll extracts dahin gelangte Petition, als nur an die zweite Kammer gerichtet, sofort beigelegt. (II. Abth. S. 162.) Auf demselben Landtage hatten auch eine Anzahl Bergarbeiter aus der Freiburger Bergamtsrevier eine Beschwerde über ungleiche Behandlung der Bergarbeiter, Verkürzung am Lohne, gesteigerte Leistungen an die Knappschaftscasse, vorzeitige Pensionirung und öftere unglimpfliche Behandlung von Seiten ihrer Vorgesetzten, der Ständeversammlung überreicht, und es wurden zwar die Beschwerdeführer auf den sehr umfassenden Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer (Beil. z. II. Abth. S. 237 flg.) von der ersten Kammer sowohl, als von der zweiten zurückgewiesen, es erklärte aber bei der Verhandlung in der ersten Kammer hierüber der Königliche Commissar selbst, daß manche Punkte der Beschwerde einer weitem Prüfung zu unterwerfen sein würden, wie namentlich die Theilnahme der Bergarbeiter an den Knappschaftscassen nicht durch erwählte, sondern durch ernannte Vertreter, die Verwendung der Bergarbeiter zur Bedienung von Bergbeamten auf Rechnung der Gewerkschaften, der Aufwand für das Bergmusikchor auf Rechnung der Stollencassen, und das ungebührliche Verhalten von Bergbeamten gegen die gemeinen Bergarbeiter, wovon sich Manches durch die bevorstehende Organisation des Bergwesens erledigen werde. (II. Abth. S. 133, III. Abth. S. 524.)

Bei der Umfänglichkeit eines solchen, die ganze Organisation des Bergwesens umgestaltenden allgemeinen Berggesetzes kann die Deputation den Antrag der hohen Staatsregierung nur angemessen finden, besondere ständische Deputationen aus der Mitte beider Kammern in derselben Weise, wie solches nach dem Decrete vom 3. October 1834 wegen des Criminalgesetzbuchs geschehen ist, zu ernennen, damit denselben in der Zwischenzeit bis zu dem im Jahre 1848 stattfindenden Landtage der Entwurf dieses Gesetzes behufs der Vorberathung und Berichtserstattung vorgelegt werden könne, und es rath daher die Deputation der verehrten Kammer an,

ihr Einverständnis damit, daß der im Decrete erwähnte Gesetzentwurf durch besondere Deputationen beider ständischer Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginn des nächsten Landtags geprüft und zur künftigen Berathung in den Kammern begutachtet werde, so wie ihre Bereitwilligkeit, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte zu wählen, zu erklären.

Präsident v. Carlowitz: Es fällt hier natürlich die allgemeine Debatte mit der besondern zusammen, und ich erwarte,

I. 51.

ob Jemand das Wort ergreift. — Es scheint nicht so; und es würde also von mir eine einzige Frage auf das Deputationsgutachten Seite 751 — 752 des Berichts (s. vorstehend), jedoch mittelst Namensaufrufs zu richten sein. Die Deputation schlägt also der Kammer vor: „Ihr Einverständnis damit, daß der im Decrete erwähnte Gesetzentwurf durch besondere Deputationen beider ständischer Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginn des nächsten Landtags geprüft und zur künftigen Berathung in den Kammern begutachtet werde, so wie ihre Bereitwilligkeit, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte zu wählen, zu erklären“, und ich frage: ob die Kammer diesem Gutachten beitrifft? — Es antworten mit Ja:

Vizepräsident v. Friesen,  
Secretair v. Biedermann,  
Secr. Bürgermeister Ritterstädt,  
Prinz Johann,  
v. Kostig,  
Graf zur Lippe,  
v. Erieger,  
Domherr D. Günther,  
Graf Hohenthal-Königsbrück,  
D. v. Ammon,  
Decan Dittrich,  
v. Schönberg-Sibran,  
v. Minckwig,  
D. Mirus,  
v. Welck,  
D. Crusius,  
v. Thielau,  
v. Zedtwig,

v. Schönfels,  
v. Posern,  
D. Gross,  
Bürgermeister Häbler,  
Bürgermeister Wehner,  
Bürgermeister Gottschald,  
Meinhold,  
v. Meßsch,  
v. Miltig,  
Bürgermeister Bernhardt,  
Bürgermeister Starke,  
v. Schönberg-Purschenstein,  
v. Eüttichau,  
v. Pflug,  
v. Hartigsch,  
v. Wagdorf,  
Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Es steht noch ein Gegenstand auf der Tagesordnung, ich weiß aber nicht, ob es möglich sein wird, ihn heute noch zur Erledigung zu bringen, und würde daher um die Ansicht des Herrn Referenten in dieser Beziehung bitten.

Referent Domherr D. Günther: Ich halte es für sehr wohl möglich, auch diesen Gegenstand heute noch zu beendigen.

Bürgermeister Wehner: Die bisherigen Verhandlungen bei dem vorigen Gegenstande scheinen eine gewisse Abspannung in der Kammer hervorgebracht zu haben, denn wir werden uns alle überzeugen, daß keine Aufmerksamkeit mehr vorhanden ist, und ich würde daher der Meinung sein, daß der Gegenstand, der noch heute verhandelt werden soll, mit auf die nächste Tagesordnung gebracht würde.

(Man tritt dieser Ansicht mehrseitig bei.)

Präsident v. Carlowitz: Es steht mir zwar hierüber die Bestimmung allein zu, ich nehme aber gern die Wünsche der Kammer entgegen, und werde daher die Ansicht der Kammer durch Fragstellung erforschen. Trifft die Kammer dem Wunsche des Herrn Bürgermeisters Wehner bei, daß man die heutige Sitzung schliesse? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich schließedemnach die Sitzung. Was dagegen die folgende anlangt, so bringe ich zunächst den Be-